

men werden soll. Dieß ist sehr kläglich, nachtheilig, den Verkehr hemmend, und es ist dieser Gegenstand allerdings von einer Wichtigkeit, die nicht unbeachtet bleiben darf. Während man in ganz Deutschland die 24 Theile zu den Scheidemünzen zählt, haben sich diese bei uns nach und nach zur Wechselvalute erhoben. Zuerst bestand sie in $1\frac{1}{2}$ Stücken, dann in $\frac{2}{3}$, in $\frac{1}{2}$ und jetzt kommen die unglücklichen $\frac{1}{4}$. Diese haben nun ihr allgemeines Depot in Sachsen gefunden; sie sind in ganz Deutschland Scheidemünze, nur in Sachsen wird gesetzlich ausgesprochen, daß die $\frac{1}{4}$ als Conventionsgeld angesehen werden sollen. Es war dieß nur eine Nothmaßregel der Banquiers; denn da die Groschen keine Scheidemünze in Sachsen waren, so wurden sie vom Auslande uns reichlich zugesendet, und es kam dahin, daß man fast keine Zahlung aufbringen konnte, wenn man nicht diese $\frac{1}{4}$ dazu nahm. Um diesem Uebelstande entgegenzutreten, haben die Banquiers unter sich die Verbindlichkeit eingegangen, daß sie nur eine gewisse Quantität dieser $\frac{1}{4}$ bei einer gewissen Summe anzunehmen verbunden sein sollen. Darauf beruht dermalen unsere Zahlungsverbindlichkeit, zu einer gewissen Summe dieselben anzunehmen. Daß aber dieser Nothbehelf dadurch Sanction erlange, daß man eine solche Bestimmung in das Gesetz aufnimmt, scheint mir doch bedenklich, und ich glaube, der allgemeine Wunsch kann nur dahin gehen, daß man den unheilbringenden $\frac{1}{4}$ ein Ende mache und die Bestimmung in Bezug auf dieselben nicht in das Gesetz aufnehme. Noch muß ich in Bezug auf das preuß. Cour. bemerken, daß die Frage, ob wir die Kassenbillets mit dem Conventionsgelde egalisiren wollen, ganz unabhängig von der ist, ob sie mit dem preußischen Gelde egalisirt werden sollen. Durch letzteres würden wir eine 3 bis 4 fache Valute erhalten. — Noch ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Gesetzworschlag und dem Gutachten der Deputation besteht darin, daß letztere den Antrag, Kassenbillets in höhern Summen in Circulation zu bringen, nicht zweckmäßig findet. Das ist auch meine Ansicht, die Erfahrung ist gegen solche große Kassenscheine, da man sie zurückziehen mußte, wie auch in einem Nachbarstaate, wo sie, wenn sie 10 Thlr. übersteigen, nicht anders als mit Ugio ausgegeben werden können. Dieß konnte mich auch nicht anders bestimmen, als der Deputation beizutreten. Schließlich bemerke ich noch, daß die Maßregel nicht den Beifall der Kammer erhalten möchte, mehrere Kassenbillets zu creiren und damit die Staatsschulden zu bezahlen. Ich halte eine solche Maßregel in unserm Vaterlande nicht für rathsam, da sie unsern Credit in seinem Innern erschüttern würde. Allerdings ist bequemer, ich mache, wenn ich 10 Mill. Schulden habe, 10 Mill. Kassenbillet und bezahle sie damit; ich glaube aber, daß man auf eine solche Maßregel nicht eingehen kann.

Abg. Meißel: Ich kann mich auch nur mit dem Gesetzwurfe einverstanden erklären. In Bezug auf dasjenige, was wegen des 21 Fl. Fußes erwähnt wurde, muß ich allerdings bemerken, daß ich nicht glaube, es gehöre diese Frage hierher, und abgesehen davon, ob dieser Münzfuß eintritt oder nicht, kann das vorliegende Gesetz in Kraft treten. Daß in den Motiven des Gesetzes ein finanzieller Zweck nicht ausgesprochen ist, ist mir sehr angenehm; denn wo ein commerzieller Zweck zum

Grunde liegt, kann es nur nachtheilig sein, wenn ein finanzieller dabei mit obwaltet. Was die Creirung von großen Kassenbillets anlangt, so würde ich mich dafür aussprechen müssen; denn was dagegen gesagt wurde, scheint mir nicht passend zu sein. Wir haben das Beispiel von Baiern, wo ebenfalls große Kassenanweisungen eingeführt sind, und es ist mir nicht bekannt, daß sie bedeutenden Verlust erlitten hätten. Wenn gesagt wird, daß sie nur mit Aufgeld weggegeben werden könnten, so wird es eben so viele Fälle geben, daß sie mit Ugio gesucht werden. — Das Deputationsgutachten ist ferner dabei stehen geblieben, daß man gesagt hat, der Bedarf für Leipzig sei gedeckt. Ich gebe das zu; allein es giebt außer Leipzig noch andere Städte im Lande, welche ziemlich bedeutenden Handel treiben, und diese sind gar nicht berücksichtigt. Es ist weiter gesagt; für den Privatverkehr eigneten sie sich nicht. Auch das will ich einräumen; aber es giebt auch Kaufleute, welchen es sehr angenehm sein muß, wenn sie nicht in kleinen Kassensbillets bezahlen dürfen. Der Hr. Staatsminister hat auch dargethan, daß es zum großen Nachtheile gereiche, wenn man keine andere Zahlung hat, und ich glaube, daß, wenn auch hier und da vorkommt, daß eine Fälschung der Kassenbillets statt finde, doch ein so großer Nachtheil daraus nicht hervorgehe, da dieselbe eine hohe Stufe nicht wird erlangen können. Den Bemerkungen des Abg. Eisenstück wegen der $\frac{1}{4}$ stimme ich vollkommen bei; denn wenn eine Wohlthat aus dem Gesetze hervorgehen wird, so mindert sich diese doch dadurch, daß ein Fünftheil zu diesen $\frac{1}{4}$ Stücken gegeben werden soll. Schließlich halte ich noch eine Bestimmung darüber für nothwendig, ob bei kleinen Kassensbillets auch ein Fünftheil jener Münzsorte, oder mehr oder gar nichts gegeben werden soll, da sich das Deputationsgutachten nur auf große Kassenscheine hierbei beschränkte.

Abg. Winkler (aus Rochlitz): Was die großen Kassenscheine betrifft, so glaube ich nicht, daß sie einen Nutzen gewähren würden; in Fabrikstädten hat man nämlich die Erfahrung gemacht, daß nur kleine Kassensbillets Nutzen verschaffen, und auch in Nachbarstaaten hat man diese Erfahrung gemacht. Was die Bestimmung hinsichtlich der $\frac{1}{4}$ betrifft, so halte ich sie für sehr bedenklich, indem sie dem Lande sehr lästig werden, und wünschte, daß die Bestimmung von der Kammer nicht angenommen werden möge.

Referent und Abg. Tenner erwiedert nun in Bezug auf die letzte Bemerkung des Abg. Meißel, daß sich dieß dadurch erledige, daß die Sache in der ersten Kammer bereits von der Seite angesehen worden sei, es sollten die kleinen Kassensbillets den nämlichen Vorzug genießen und das Finanzministerium habe dagegen nichts eingewendet. Was den Vorwurf anlangt, welchen man der Deputation gemacht, daß sie bloß auf Leipzig Bezug genommen habe, so müsse er in dieser Beziehung Folgendes erwähnen: Wohl bekannt sei auch der Deputation gewesen, daß außer Leipzig es noch Handelsleute in Sachsen gebe; daß aber Leipzig für den Geldverkehr der größte Ort sei, werde nicht widersprochen werden können. Leipzig habe sich selbst aus der Münzverwirrung gehoben und die Deputation